

Öffentliche Sitzung des Flughafen-, Planungs- und Bauausschusses am 20.07.2015

Anmerkung:

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine Information, basierend auf der Niederschrift zur Sitzung des Flughafen-, Planungs- und Bauausschusses vom 20.07.2015.

Sie stellt keine (beglaubigte) Abschrift aus der Niederschrift dar, sondern lediglich eine inhaltliche Wiedergabe aus der Urschrift.

Von den 10 Mitgliedern des Flughafen-, Planungs- und Bauausschusses waren 10 anwesend. Die Beschlussfähigkeit war gegeben.



GEMEINDE NEUFAHRN BEI FREISING

Niederschrift

über die Sitzung des Flughafen-, Planungs- und Bauausschusses

<u>Sitzungsort:</u>	Rathaus, Sitzungssaal		
<u>am:</u>	Montag, den 20.07.2015		
<u>Beginn:</u>	18:00 Uhr	<u>Ende:</u>	19:07 Uhr
<u>Vorsitzender:</u>	1. Bürgermeister Franz Heilmeyer		
<u>Schriftführer:</u>	Christine Zimmermann		

Anwesend:

Heilmeyer, Franz
Funke, Markus
Iyibas, Ozan
Kummer, Johann
Meidinger, Christian
Pflügler, Florian
Schablitzki, Ursula
Michels, Gerhard
Seidenberger, Thomas
Eschlwech, Josef

Vertretung für Herrn Burghard Rübenthal
Vertretung für Herrn Alfred Oberlader
Vertretung für Frau Stephanie Pflügler

Abwesend:

Oberlader, Alfred
Pflügler, Stephanie
Rübenthal, Burghard

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1) | Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 08.06.2015
- öffentlicher Teil | Bau/240/2014/6 |
| 2) | Bauantrag zum Neubau eines Gewerbe- und Dienstleistungszentrum mit Büro- und Sozialbauten, Verkehrs- und Außenanlagen Bauteil West 1, Am Hart, Fl.-Nr. 926 Gem. Neufahrn
Antragsteller: BEBAU Neufahrn LLC vertreten durch BEOS AG | Bau/111/2015 |
| 3) | 18. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Ortsabrundung Neufahrn Süd", Vorstellung der Planung und Freigabe für das Verfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB | Bau/104/2015 |
| 4) | Bebauungsplan Nr. 117 "Ortsabrundung Neufahrn Süd"
Vorstellung des Bebauungskonzeptes und Freigabe für das Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB | Bau/105/2015 |
| 5) | Änderung der Voraussetzungen für die Ausgabe von Bewohnerparkausweisen | Bau/108/2015 |
| 6) | Änderung der Regelungen für die Bewohnerparkzonen | Bau/107/2015 |
| 7) | Vereinbarung mit dem Amt für ländliche Entwicklung (ALE) über die Vergabe von Planungsleistungen für die Umgestaltung am Feuerwehrhaus und des Kirchenumfeldes i. Z. mit der Dorferneuerung Fürholzen | Bau/102/2015 |
| 8) | Bekanntgaben | |
| 9) | Anfragen | |

1. Bürgermeister Heilmeier eröffnete um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung. Er stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit der Sitzung des Flughafen-, Planungs- und Bauausschusses fest.

BGM Heilmeier wies darauf hin, dass GR Kummer die Niederschrift der letzten Sitzung nicht erhalten habe und der TOP 1 des öffentlichen Teils somit auf die nächste Sitzung verschoben werden müsse.

Öffentlicher Teil

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 08.06.2015 - öffentlicher Teil

zurückgestellt

TOP 2 Bauantrag zum Neubau eines Gewerbe- und Dienstleistungszentrum mit Büro- und Sozialbauten, Verkehrs- und Außenanlagen Bauteil West 1, Am Hart, Fl.-Nr. 926 Gem. Neufahrn Antragsteller: BEBAU Neufahrn LLC vertreten durch BEOS AG

Sachverhalt:

Der Antragsteller plant die Entwicklung eines Gewerbeparkes auf den ehemaligen AVON Gelände. Zur Entwicklung dieses Projekts befindet sich der Bebauungsplan Nr. 122 „Nova Neufahrn – auf dem ehemaligen AVON-Areal“ in Aufstellung. Das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB läuft derzeit.

Der eingereichte Bauantrag „West 1“ bezieht auf einen Teilbereich des Grundstückes für welches nach Absprache mit dem Landratsamt Freising bereits eine Baugenehmigung nach § 34 BauGB erteilt werden kann. Grundlage ist es jedoch, dass das parallel laufende Bauleitverfahren soweit fortgeschritten ist, dass ein Abgleich des Bauvorhabens mit den künftigen Festsetzungen erfolgen kann.

Geplant ist auf dem westlichen Grundstücksteil eine 11,10 m hohe Halle (für Gewerbe Dienstleistungen) mit drei 8,20 m hohen Büroanbauten zu errichten. Die Anbauten sollen 2-geschossig werden. Vor und um diese Kopfbauten sind jeweils Flächen zum Abstellen von Fahrrädern und PKW's sowie kleinere Pflanzflächen vorgesehen.

In der Betriebsbeschreibung wird die Nutzung des Gebäudes wie folgt beschrieben: „An- und Ablieferung, Lagerung, Kommissionierung, Packarbeiten und Modifikation der Waren.“

An der Westfassade ist in regelmäßigen Abständen eine Begrünung dargestellt. Für die für das Vorhaben zu fällenden, und nach Baumschutzverordnung geschützten, Bäume sind Ersatzpflanzungen vorgesehen.

Das für den Bauantrag erstellte Schallschutzgutachten bescheinigt, dass der Emissionsansatz gemäß den schalltechnischen Anforderungen der geplanten Festsetzung im Bebauungsplan eingehalten werden kann. Die Betriebszeiten sind werktags von 06:00 Uhr – 22:00 Uhr.

Der Stellplatznachweis wird derzeit teilweise noch auf Flächen geführt, welche später ebenfalls einer Bebauung zugeführt werden sollen. Dem Bauantrag beigefügt ist jedoch bereits eine Entwicklungsprognose für das Gesamtgelände auf welcher die Flächen für Stellplätze

nach Realisierung des gesamten Gewerbeparks dargestellt sind. Ebenso zeigt die Entwicklungsprognose die geplante westliche Erschließung. Die Bebauung verhindert diese nicht. Der Bauantrag hält sich an die derzeit geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 122.

Diskussionsverlauf:

BAL Schöfer erläuterte den Sachverhalt.

GR Seidenberger äußerte, dass er zwar zustimmen werde, aber von der BEOS AG enttäuscht sei, da es wohl doch wieder auf reine Logistik rauslaufe und die BEOS AG anfangs andere, vielversprechendere Informationen mitgeteilt hatte.

BAL Schöfer erwiderte, dass die Nutzer noch nicht vertraglich gebunden seien. Über den Bebauungsplan sei aber auf jeden Fall geregelt, dass es keine reine Logistik auf dem kompletten Areal geben werde.

Die Anlage selber sei auch nur bedingt für reine Logistik geeignet, weil es zu wenig LKW-Andockstationen gebe.

Letztendlich solle man sich auch vor Augen halten, dass es eine Entwicklungsperspektive gäbe für das gesamte Gelände.

BGM Seidenberger wunderte sich darüber, dass es bereits hieß es gäbe Interessenten für das Gelände und bisher aber nur von Logistik die Rede sei.

GRin Schablitzki erkundigte sich nach der Parkplatzsituation und ob die aktuell ausgewiesenen Parkplätze benötigt werden würden bzw. auch in der Zukunft ausreichen würden.

BAL Schöfer erklärte, dass diese Thematik in den Bebauungsplan gehöre und wenn man den Bedarf anhand der Stellplatzsatzung berechne, auf 1070 Stellplätze käme. Es werde vorausgesetzt, dass der Bebauungsplan beinhalte, dass diese auch realisierbar sein würden.

Beschluss:

Der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss stimmt dem Antrag auf Neubau eines Gewerbe- und Dienstleistungszentrum mit Büro- und Sozialbauten, Verkehrs- und Außenanlagen Bauteil West 1 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 926 Gem. Neufahrn zu.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0

TOP 3 18. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Ortsabrundung Neufahrn Süd", Vorstellung der Planung und Freigabe für das Verfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am 21.05.2010 und am 27.06.2011 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes für den südlichen Ortsbereich beschlossen. Ziel der Bauleitplanung ist es, den südlichen Ortsbereich von Neufahrn mit einer Wohnbebauung sinnvoll abzurunden.

Die entsprechend dem Baugesetzbuch vorgeschriebenen Verfahren wurden für die Flächenutzungsplanänderung bereits durchgeführt und mit Bescheid (Az. 3-34.2-4621-FS-19-1/13) vom 8.11.2013 hat die Regierung von Oberbayern die 18. Flächennutzungsplanänderung

auch schon genehmigt. Jedoch hat die damalige Planung noch die Ausweisung eines Teiles des Wohngebietes im Wasserschutzgebiet vorgesehen. Da durch die zwischenzeitlichen Beschlüsse des Gemeinderates eine Abkehr von diesem Bbauungskonzept vollzogen wurde, erscheint es nicht sinnvoll die Genehmigung des Flächennutzungsplanes bekannt zu machen und damit die Änderung rechtskräftig werden zu lassen. Vielmehr sollte die Änderung des Flächennutzungsplanes an den aktuellen Planungsstand angepasst werden. Hierzu ist die erneute öffentliche Auslegung entsprechend § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Die überarbeitete Darstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist im unten eingefügten Lageplan dargestellt. Hierin sind die Reduzierung des Allgemeinen Wohngebietes sowie die Ausweisung eines Ortsrandes im Wasserschutzgebiet berücksichtigt.



Beschluss:

Der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss beschließt das Verfahren für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wieder aufzunehmen. Die Bauverwaltung wird beauftragt auf der Grundlage des vorliegenden Planentwurfes die erneute öffentliche Auslegung entsprechend § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Maßgebend sind die im Bebauungsplan Nr. 117 getroffenen Festsetzungen.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0

TOP 4 Bebauungsplan Nr. 117 "Ortsabrundung Neufahrn Süd" Vorstellung des Bebauungskonzeptes und Freigabe für das Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am 21.06.2010 und am 27.06.2011 die Aufstellung

konzeptes zu wahren und für die entfallenden Wohnformen, insbesondere dem Geschosswohnbau, alternative Flächenangebote zu machen.

Die wesentlichen städtebaulichen Überlegungen, welche nach wie vor auch dem reduzierten Geltungsbereich zu Grunde liegen sind:

- Abrundung des derzeit sehr heterogenen südlichen Ortsrandes mit einer angemessenen landschaftlichen Gestaltung der endgültigen und temporären Ortsränder,
- Schaffung einer verdichteten, qualitätsvollen Bebauung mit wohnungsadäquaten Erschließungs- und Freiräumen,
- Beschränkung der Geschosshöhen in Bezugnahme auf die vorhandene Bebauung und die Ortsrandlage auf 2 Vollgeschosse.

Um besonders auf die Belange des demographischen Wandels reagieren zu können, sollten die städtebaulichen Strukturen und Festsetzungen im Bebauungsplan einen permanenten Generationswechsel und die damit verbundenen Änderungen der Anforderungen an die Wohnbedürfnisse ermöglichen. Es wird daher empfohlen, bei den Gebäuden im WA1, 2 und 4 eine zweite Wohneinheit als Ausnahme zuzulassen. Somit könnte zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. nach dem Auszug der Kinder) eine Unternutzung der Häuser vermieden werden. Grundsätzlich ist aber auch denkbar, eine zweite Wohneinheit bereits bei Errichtung der Gebäude vorzusehen, jedoch ist hierfür der Nachweis über die erforderlichen Stellplätze zu führen.

Bei dem aktuellen Entwurf des Bebauungsplanes liegt lediglich die südliche Erschließungsstraße (Planstraße A) im Wasserschutzgebiet. Die Überschreitung der Wasserschutzzone mit der Straßenfläche der Planstraße A wurde aus der Vorläuferplanung übernommen, um den Straßenausbau mit Fußweg und Grünstreifen sowie die nördlich angrenzenden Baulandflächen in ihrer bisherigen Proportion erhalten zu können. Eine Reduzierung der Nord-Südausdehnung des Siedlungsgebietes hätte zwangsweise zu einer Verkürzung der Baulandflächen im WA 3 geführt, was aus städtebaulicher Sicht nicht günstig gewesen wäre. Die Überschreitung ist aus wasserrechtlicher Sicht unschädlich, da die Entwässerung der Fahrbahnfläche außerhalb des Wasserschutzgebietes auf der Nordseite erfolgt (die Verkehrsflächen

werden entsprechend dem natürlichen Gelände im Gefälle von Süden nach Norden geplant). Vorteil der Verschwenkung der Straße „Am Hart“ nach Süden ist eine gewisse Geschwindigkeitsdämpfung am westlichen Siedlungseingang, so wie dies auch am südöstlichen Ortseingang geplant wurde. Weiterer positiver Nebeneffekt der Verschiebung der Fahrbahn über die bisherige südliche Straßengrenze hinaus ist auch eine Verbesserung des Verhältnisses von Bauland zu Erschließungs- und Grünflächen.

Die Ortsrandeingrünung wird entsprechend der Beschlusslage in einer Breite von 25m (gemessen ab dem südlichen Rand der Planstraße A) dargestellt. Diesbezüglich ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes anzupassen.

In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist noch die Ortseinfahrt nach Neufahrn von Dietersheim kommend aufzunehmen. Dieses Detail wird im Bebauungsplan wie folgt dargestellt:



Zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung wurde bereits die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Eine Würdigung erfolgte jedoch aufgrund der gravierenden Überarbeitung der Planungsziele nicht. Es wird daher seitens des Bauamtes empfohlen, das Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.2 BauGB vollständig zu wiederholen.

Diskussionsverlauf:

BAL Schöfer erläuterte den Sachverhalt.

GR Pflügler fände es besser, den Ortsrandgrünstreifen bis zur Dietersheimer Straße in derselben Tiefe zu führen.

Das Abknicken der Planstraße A halte er auch für den Grünstreifen für sinnvoll. Auf der Ostseite der Dietersheimer Straße habe man den Konrad-Röntgen-Weg und wenn man eine Ortsabrundung möchte, wären diese Sprünge nicht so sinnvoll. Er fände es gut, die letzten

Meter an der Dietersheimer Straße entlang bis zu der Tiefe zu führen, wo der Konrad-Röntgen-Weg auftreffe.

Die Straßenverschwenkung der Dietersheimer Straße sehe er kritisch, weil man beim Linksabbiegen aus der Planstraße A deutlich über 90 Grad einsehen müsse. Für landwirtschaftlichen Verkehr wäre es ebenso eine besondere Erschwernis und auch für den Linienbusverkehr stelle die Verschwenkung aufgrund der vielen stehenden Passagiere ein Sicherheitsrisiko dar. Er würde diese Verschwenkung gerne rausnehmen.

Es sei gut, dass im Süden keine Bebauung mehr sei, aber im Norden sei es ganz wichtig, dass kein Straßenablaufwasser durch Sickerschächte in den Kies versickert werde.

GR Pflügler würde eine Oberflächenversickerung auf dem ganzem Streckenverlauf vorschlagen, bei welcher das Wasser durch eine Vegetationsschicht durchlaufen solle, damit das Trinkwasserschutzgebiet in nächster Nähe ernst genommen werden würde. Die Geh- und Radwege hätten Grünflächen, wo das Wasser versickern könne, aber bei den anderen Straßen bestehe diese Möglichkeit wohl nicht. GR Pflügler stellte den Antrag dies in den Beschluss mit aufzunehmen, da er dem Vorhaben sonst so nicht zustimmen werde.

BGM Heilmeier fasste zusammen, dass die Verkehrsberuhigung aufgrund der genannten Sicherheitsaspekte im Ortseingang rauszunehmen wäre und eine Versickerung des Regenwassers durch Vegetation geplant werden solle.

GR Seidenberger erinnerte, dass in der Gemeinderatssitzung im März beschlossen worden war, dass nur wenn die Eigentümer der Grundstücke etwas gegen die Verschwenkung des Grünstreifens auf der Südseite hätten, es nicht gemacht würde. Da dies nicht der Fall sei, müsste man parallel die 25 m einhalten.

BGM Heilmeier erkundigt sich nach weiteren Punkten.

GRin Schablitzki gab an, dass sie unzufrieden mit der Mauerhöhe von vorgeschriebenen 1,80 m sei. Es gäbe schließlich eine Einfriedungssatzung mit einer geringeren Höhenangabe.

BAL Schöfer erklärte, dass dies das Konzept der Gartenhofhäuser betreffe, die von der ganzen Struktur her introvertiert orientiert seien und dementsprechend einen gassenartigen Außenraum formulieren sollten. Der Architekt habe sich das so vorgestellt, dass die Straßenfront zumindest bis zur Blickhöhe geschlossen sein solle.

GRin Schablitzki fügte hinzu, dass die Garagen keine Sicherheitszonen mehr hätten und sie das als Problem ansehe, auch wenn sie das Konzept verstehe.

GR Michels stimmte GRin Schablitzki zu, da jeder Architekt seine eigenen ästhetischen Vorstellungen habe und er fände die Gemeinde habe unglaublich viele Festsetzungen. Sein Vorschlag wäre die Festsetzung bzgl. der Einfriedungshöhe aufzuweichen und ein „bis zu 1,80 m“ in den Bebauungsplan aufzunehmen.

GR Pflügler erkundigte sich nach den öffentlichen Freiflächen, die an allen Grundstücken zwischen den Grundstücken und Straße verlaufen würden. Seien das private Grünflächen oder was wäre hier geplant?

BAL Schöfer gab an, dass sie erstmal dem Straßenraum zu gute kommen sollten, damit dieser nicht so erdrückend wirke. Das zweite sei, dass die Wohnhäuser viel Wohnfläche zulassen würden und im Laufe der Generationen-Entwicklung die Möglichkeit bestehen solle eine zweite Einliegerwohnung einzubauen und auf diesen Flächen später dann die notwendigen Stellplätze nachweisen zu können.

Dementsprechend finde sich die Festsetzung, dass zu Anfang bei der Bebauung eine Wohneinheit zulässig aber später eine weitere zulässig sei.

GR Pflügler wies erneut auf die Vegetationsentwässerung hin.

BAL Schöfer erwiderte, dass dies im Zuge der vom Gemeinderat beschlossenen Planungsvorgaben nicht berücksichtigt worden war und er nicht sagen könne, ob es nun im Nachhinein noch machbar sei.

Man könne über die Parkbuchten in der Planstraße A diskutieren und dass hier die Entwässerung durch Vegetation wichtiger sei. Ob dies allerdings auf allen Straßen möglich sei, könne er ohne Prüfung nicht sagen.

GR Funke schlug vor, den Kompromiss einzugehen, dass das Bauamt prüfen lasse, ob der öffentliche Grünstreifen „PFG2“ für die Entwässerung genutzt werden könne. Bäume seien darauf ja bereits geplant und er läge sehr zentral.

GR Pflügler fragte, ob der Ablauf dann komplett von Norden nach Süden sein solle.

GR Funke bejahte dies.

BGM Heilmeier fasste zusammen, dass diese konkrete Variante also geprüft werden solle.

BAL Schöfer sagte, dass die Entscheidung, ob dies möglich sei oder nicht, der Straßenplaner fällen müsse.

GR Funke erkundigte sich, ob die Hauptstraße von Norden nach Süden bereits über die vorhandene Baumgruppen am Rand Oberflächen-entwässert würden.

BAL Schöfer bejahte dies.

Beschluss:

Der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss beschließt den Geltungsbereich entsprechend dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 117 „Ortsabrundung Neufahrn Süd“ mit folgenden Änderungen:

Die Breite des Grünstreifens südlich der Straße soll durchgehend 25 m betragen.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0

Die verkehrsberuhigende Schwenkung an der Ortseinfahrt soll rausgenommen werden.

Abstimmung: Ja 8 Nein 2

Die Festsetzung bzgl. der Sichtschutzmauer soll aufgeweicht und mit „bis zu 1,80 m“ umformuliert werden.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0

Eine Oberflächenversickerung an den Verkehrsflächen auf dem Grünstreifen „PFG2“ soll geprüft und gegebenenfalls realisiert werden.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0

Die Bauverwaltung wird beauftragt, den in der Sitzung vorgestellten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 117 „Ortsabrundung Neufahrn Süd“ mit den gewünschten Änderungen gemäß dem § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0

TOP 5 Änderung der Voraussetzungen für die Ausgabe von Bewohnerparkausweisen

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat bei der erstmaligen Ausweisung der Bewohnerparkzonen im Jahr 2002 die Nebenbestimmungen und Voraussetzungen für die Ausgabe von Bewohnerparkausweisen festgelegt. Eine dieser Voraussetzungen war, dass nur für Fahrzeuge Ausweise ausgeben werden, die nicht auf einem eigenen Stellplatz abgestellt werden können.

Im Jahr 2009 wurde mit Beschluss des Gemeinderates diese Regelung dahingehend gelockert, dass es nun jedem Haushalt möglich ist, mindestens einen Ausweis zu erhalten, auch wenn ein Stellplatz vorhanden war. Durch diese Änderung sollte es den Anwohnern möglich sein, Fahrzeuge von Besuchern auf ihren Stellplätzen abzustellen und das eigene Fahrzeug ohne zeitliche Einschränkung auf der Straße zu parken.

Die seit der letzten Änderung vergangene Zeit hat aber auch deutlich gemacht, dass dies zu einer Ungleichbehandlung bei der Vergabe der Ausweise führt. So kann eine Familie, die ein Fahrzeug und eine Garage besitzt, mit einem Ausweis auf der Straße stehen und den eigenen Parkplatz für Besucher nutzen. Eine Familie, die über mehrere Fahrzeuge (z. B. 3) verfügt, aber nur über einen Stellplatz, hat diese Möglichkeit für Besucher aber nicht. Und zwar deshalb, weil bei der Ausstellung eines zweiten Ausweises der Stellplatz berücksichtigt werden muss.

Es wird daher vorgeschlagen, die Berücksichtigung von eigenen Stellplätzen bei der Ausgabe von Bewohnerparkausweisen nicht mehr anzuwenden, sondern jedem Anwohner, der einen Parkausweis beantragt, diesen auch zu genehmigen.

In den Erläuterungen zu § 45 StVO wird zur Ausgabe der Bewohnerparkausweise angeführt, dass jeder Bewohner das Recht hat, an dieser Bewohnerparkregelung teilzunehmen und damit auch Anspruch auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises hat.

Zusätzlich kann nach mittlerweile 13 Jahren Bewohnerparkregelung gesagt werden, dass die Flughafenparker bis auf vereinzelte Ausnahmen aus den Gebieten ferngehalten werden konnten und somit für Anwohner wieder ausreichend Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss wird gebeten, den Sachverhalt zu beraten und eine abschließende Entscheidung zu treffen, die für alle Bewohnerparkzonen gleichermaßen Gültigkeit hat.

Beschluss:

Der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss beschließt, dass jedem Bewohner, unabhängig von einem Stellplatznachweis, auf Antrag Bewohnerparkausweise für die von ihm genutzten Fahrzeuge ausgestellt werden können.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0

TOP 6 Änderung der Regelungen für die Bewohnerparkzonen

Sachverhalt:

Der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 20.04.2015 die Parkzeiten für die Bewohnerparkzonen neu beschlossen.

Nach Veröffentlichung der Parkzeitenänderung wurde der Verwaltung aus der Bevölkerung der Vorschlag unterbreitet, die Parkzeiten nur auf Werktage (von Mo – Fr) zu beschränken. Somit könnten an Feiertagen unter der Woche (Pfungstmontag, Ostermontag, etc.) auch Besucher ohne zeitliche Einschränkung parken ohne hierfür verwahrt werden zu können.

Das Bauamt befürwortet diesen Vorschlag, zumal dieser Wunsch bereits zuvor an die Gemeinde herangetragen wurde. Aufgrund der hohen Kosten konnte aber einer Änderung der Beschilderung in allen Bewohnerparkzonen bisher nicht zugestimmt werden.

Da mit der Änderung der Parkzeiten aber ohnehin die Zusatzzeichen neu angeschafft werden mussten und die Änderung für die Anwohner von Vorteil ist, wurden die neuen Verkehrszeichen bereits um die ergänzende Regelung „werktags“ bestellt.

Die neue Regelung auf den Zusatzzeichen sieht so aus, dass die zeitliche Beschränkung innerhalb der Bewohnerparkzonen auf den Zeitraum „werktags Mo-Fr 9-17 Uhr“ geändert wurde. In dieser Zeit ist es mit Parkscheibe zulässig, max. 4 Stunden zu parken.

Der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss wird gebeten, diese Änderung nachträglich zu beschließen.

Hinweis zu den Kosten der Beschilderung:

In der eingangs genannten Sitzung ist von Kosten in Höhe von ca. 9.000 Euro für die neue Beschilderung ausgegangen worden. Aufgrund der Bestellung bei einem anderen Anbieter und der Menge an Verkehrszeichen belaufen sich die Kosten für die 250 Zusatzzeichen auf ca. 4.500 Euro.

Beschluss:

Der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss beschließt, die zeitliche Beschränkung innerhalb der Bewohnerparkzonen auf den Zeitraum „werktags Mo-Fr 9-17 Uhr“ zu ändern. In dieser Zeit ist es mit Parkscheibe zulässig, max. 4 Stunden zu parken.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0

TOP 7 Vereinbarung mit dem Amt für ländliche Entwicklung (ALE) über die Vergabe von Planungsleistungen für die Umgestaltung am Feuerwehrhaus und des Kirchenumfeldes i. Z. mit der Dorferneuerung Fürholzen

Sachverhalt:

Für die o. g. Maßnahme wurden bereits Planungen für die Leistungsphasen 1 (Grundlagenermittlung) und 2 (Vorplanung) erbracht. Für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) ist seitens der Teilnehmergeinschaft Fürholzen das Planungsbüro NRT aus Marzling vorgesehen.

Diesbezüglich gibt es eine Vereinbarung vom 13.07.2015 zwischen der Teilnehmergeinschaft Fürholzen, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Matthias Huber (Amt für

Ländliche Entwicklung) und der Gemeinde Neufahrn, vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Franz Heilmeier. Die Vereinbarung regelt die Kostenaufteilung (Freianlagenplanung LP 3) zwischen ALE und der Gemeinde. Hinsichtlich der Beauftragung des Planungsbüros NRT durch das ALE, bedarf es im Vorfeld der Zustimmung des zuständigen Gremiums bzgl. der Kostenübernahme.

Beschluss:

Der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss stimmt der vom ALE vorgelegten Vereinbarung vom 13.07.2015 über die Vergabe von Planungsleistungen für die Umgestaltung am Feuerwehrhaus und des Kirchem Umfeldes i. Z. mit der Dorferneuerung Fürholzen zu und bestätigt, dass die vereinbarte Kostenbeteiligung in den genehmigten Haushaltsplan 2015 aufgenommen ist.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0

TOP 8 Bekanntgaben

TOP 9 Anfragen

Anfrage 1: Buslinienkonzept

GR Pflügler erläuterte kurz den Stand der Planungsuntersuchung des MVV-Consult wegen dem Buslinienkonzept. Der nächste Schritt sei, dass man in die Detailarbeit gehe. Der Aufwand der Umfrage sei doch größer gewesen als erwartet, weil sehr sorgfältig geprüft worden sei. Die endgültigen Ergebnisse sollten im September/Oktober kommen.

GR Iyibas fragte, ob man die aktuellen Ergebnisse vorgestellt bekommen könne.

GR Pflüger halte dies nicht für sinnvoll, da es noch keine klaren Aussagen gäbe.

GR Iyibas hätte die Unterlagen dennoch gern.

Anfrage 2: Radarstation Giggerhausen

GR Iyibas möchte bzgl. der Radarstation in Giggerhausen daran erinnern, dass man sich als Gemeinderat noch Gedanken machen solle, was damit grundsätzlich passieren solle. Er wolle nicht, dass das versickere.

BAL Schöfer erklärte, dass in der letzten Phase eine Altlastenuntersuchung durchgeführt worden und das Ergebnis sehr erfreulich gewesen sei. Es gebe nur wenige asbestverseuchte Baumaterialien, die nun noch entsorgt werden müssten.

Frau Fisel arbeite ein Konzept auf der Grundlage der Wünsche und Anmeldungen der Vereine in Massenhausen und Giggerhausen und der Endabstimmung mit den Landwirten, die die Fläche für aussterbende Rinderassen nutzen sollten, aus. Dieses solle letztendlich als Gesamtkonzept mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt werden. Im Spätsommer/Frühherbst sei geplant die beiden Landwirte, die in Frage kämen, einzuladen, damit

sie sich vorstellen könnten und dann eine Entscheidung getroffen werden könne.

Neufahrn, 28.07.2015

Vorsitzender

Franz Heilmeyer

1. Bürgermeister

Michael Schöfer

Bauamtsleiter

Christine Zimmermann

Protokollführung